

1.)

Geistesgeschichtliche Retrospektive:

Religiöse und philosophische Einwände gegen den „Selbstmord“, klassisch zusammengefasst z.B. bei Thomas von Aquin:

- Vergehen gegen sich selbst
- Vergehen gegen die Gemeinschaft
- Vergehen / Sünde gegen Gott

2.) bis 7.): Zitate aus den angegebenen Quellen

2.)

§ 217 StGB – aufgrund des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3.12.2015:

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

3.)

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15 u.a.:

Pressemitteilung: Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig

Aus den Leitsätzen:

1.a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

1.b) Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.

1.c) Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

2. ... Das in § 217 Abs. 1 StGB strafbewehrte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung macht es Suizidwilligen faktisch unmöglich, die von ihnen gewählte, geschäftsmäßig angebotene Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.

4. Der hohe Rang, den die Verfassung der Autonomie und dem Leben beimisst, ist grundsätzlich geeignet, deren effektiven präventiven Schutz auch mit Mitteln des Strafrechts zu rechtfertigen. Wenn die Rechtsordnung bestimmte, für die Autonomie gefährliche Formen der Suizidhilfe unter Strafe stellt, muss sie sicherstellen, dass trotz des Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.

4.) Österreich

- § 78 ÖStGB bis 31.12.2021:

Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis v. 11.12.2021, G 139/2019-71:

Straftatbestand der ‚Hilfeleistung zum Selbstmord‘ verstößt gegen Recht auf Selbstbestimmung ⇒

- § 78 ÖStGB ab 1.1.2022:

(1) Wer eine andere Person dazu verleitet, sich selbst zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. ...

Bundesgesetzblatt Österreich, 31.12.2021:

Sterbeverfügungsgesetz sowie Änderung des Suchtmittelgesetzes und des Strafgesetzbuches:

§ 1 (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen zum Nachweis eines dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung.

§ 5 (1) In einer Sterbeverfügung ist der Entschluss der sterbewilligen Person festzuhalten, ihr Leben selbst zu beenden. Sie hat auch die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, dass dieser Entschluss frei und selbstbestimmt nach ausführlicher Aufklärung gefasst wurde.

§ 7 (1) Der Errichtung einer Sterbeverfügung hat eine Aufklärung durch zwei ärztliche Personen voranzugehen, von denen eine eine palliativmedizinische Qualifikation aufzuweisen hat

...

§ 8 (2) Die Sterbeverfügung ist schriftlich vor einer dokumentierenden Person ... zu errichten

...

§ 11 (1) Ein Präparat ... darf nur von einer öffentlichen Apotheke in der in der Sterbeverfügung angegebenen Dosierung samt der erforderlichen Begleitmedikation an die sterbewillige oder eine in der Sterbeverfügung namentlich genannte Hilfe leistende Person nach Vorlage einer wirksamen Sterbeverfügung abgegeben werden.

5.) Gesetzentwürfe im Dt. Bundestag, Juni 2022

a) Gesetzentwurf Castellucci u.a., Dt. Bundestag Drucksache 20/904 v. 7.3.2022:

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung

⇒ Neufassung des § 217 StGB: Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist nicht rechtswidrig, wenn

1. die suizidwillige Person volljährig und einsichtsfähig ist,
2. die Untersuchung durch einen nicht an der Selbsttötung beteiligten Facharzt oder durch eine nicht an der Selbsttötung beteiligte Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie ergibt, dass keine die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigende psychische Erkrankung vorliegt ...

3. mindestens ein individuell angepasstes, umfassendes und ergebnisoffenes Beratungsgespräch ... stattgefunden hat, welches mindestens die folgenden Punkte umfasst ...

b) Geszentwurf Künast u.a., Deutscher Bundestag Drucksache 20/2293 v. 17.6.2022:
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben und zur Änderung weiterer Gesetze

§ 4 (1) Sterbewillige, die eine von freiem Willen getragene feste Entscheidung ... getroffen haben, aus dem Leben zu scheiden, ist nach den Maßgaben der folgenden Absätze auf Antrag Zugang zu geeigneten Betäubungsmitteln zum Zweck der Selbsttötung zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle.

(2) ... Sterbewillige [müssen] ihren Sterbewunsch zur Niederschrift der nach Landesrecht zuständigen Stelle ... Folgendes glaubhaft darlegen

1. den Sterbewunsch und die Ursachen hierfür,
2. die Dauerhaftigkeit des Sterbewunsches,
3. die Tatsache, dass die den Sterbewunsch bekundende Person frei ist von Druck, Zwang und ähnlichen Einflussnahmen durch Dritte sowie
4. die Beantwortung der Frage, warum staatliche oder private Hilfsangebote nicht geeignet sind, den Sterbewunsch zu beseitigen.

(3) Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Sterbewilligen von einer zugelassenen unabhängigen Beratungsstelle zwei Mal im Abstand von mindestens zwei und höchstens zwölf Monaten beraten lassen und die Beratungsstelle bescheinigt, dass keine Zweifel an den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen bestehen. Das Beratungsgespräch hat vom Grundwert jedes Menschenlebens auszugehen und verfolgt im Übrigen das Ziel, dass den Sterbewilligen alle Umstände und Hilfsangebote bekannt werden, die ihre Entscheidung ändern könnten ...

c) Geszentwurf Helling-Plahr u.a., Deutscher Bundestag Drucksache 20/2332 v. 21.6.2022:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Suizidhilfe

§ 1 Recht auf Hilfe zur Selbsttötung

Jeder, der aus autonom gebildetem, freiem Willen sein Leben beenden möchte, hat das Recht, hierbei Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 3 (1) Ein autonom gebildeter, freier Wille setzt die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung bilden und nach dieser Einsicht handeln zu können.

§ 4 Beratung

(1) Jeder, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, hat das Recht, sich zu Fragen der Suizidhilfe beraten zu lassen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und darf nicht bevormunden.

(7) ... Hat die beratende Person begründete Zweifel daran, dass die beratene Person aus autonom gebildetem, freiem Willen im Sinne des § 3 Absatz 1 und Absatz 3 heraus in Betracht zieht, ihr Leben zu beenden, hat sie dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

§ 6 Verschreibung eines Arzneimittels zum Zwecke der Selbsttötung

(1) Ein Arzt darf einer Person, die aus autonom gebildetem, freiem Willen ihr Leben im Sinne des § 3 beenden möchte, ein Arzneimittel zum Zwecke der Selbsttötung verschreiben.

(3) Der Arzt hat sich durch Vorlage der Bescheinigung nach § 4 Absatz 7 nachweisen zu lassen, dass sich die suizidwillige Person höchstens 8 Wochen zuvor in einer Beratungsstelle hat beraten lassen.